

Bitte beachten Sie **Hinweise zur Stimmrechtswahrnehmung** wenn

- a) *ein Mitarbeiter Ihres Hauses an der Mitgliederversammlung teilnimmt, der nicht im Sinne des BGB gesetzlicher Vertreter Ihres MVZ/Ihres Unternehmens ist*
- b) *Sie selbst oder ein anderer Vertreter Ihres Hauses nicht anwesend sein können, Sie aber Ihre Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen möchten*

In beiden Fällen ist es notwendig, rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die entsprechenden Vordrucke finden Sie online unter: www.bmvz.de/service/downloadcenter/



a) 'Dritte' Personen

Regel im BMVZ ist die Einrichtungsmitgliedschaft. Dementsprechend ist die Wahrnehmung des Stimmrechtes an die im Sinne des BGB vertretungsberechtigten Personen eines MVZ, bzw. eines Unternehmens (gesetzlicher Vertreter) gekoppelt.

Die Satzung sieht jedoch ergänzend vor (§ 14 Absatz 6 Satz 1), dass auch andere Mitarbeiter zur Stimmwahrnehmung bevollmächtigt werden können. Im Hintergrund steht die Erfahrung, dass häufig eben solche 'dritten Personen' den Kontakt zum BMVZ halten und die Mitgliederversammlung besuchen.

In diesen Fällen möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Stimmrecht durch 'Dritte' nur ausgeübt werden kann, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt.



Bestehende Dauervollmachten behalten ihre Gültigkeit.



Alle Vollmachten müssen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen, können aber auch am Tag der Mitgliederversammlung bis spätestens 17 Uhr persönlich abgegeben werden. Mit der

Vorabzusendung als Fax oder Scan-Anhang einer Mail erleichtern Sie uns jedoch die Arbeit sehr.

Für alle Arten von Fragen und Auskünften zu bestehenden Vollmachten oder zu den Details im konkreten Einzelfall wenden Sie sich bitte an die BMVZ-Geschäftsstelle:

Telefon: 030 - 270 159 50
Mail: verwaltung@bmvz.de

b) Abwesenheit des Stimmberechtigten

Im Weiteren besteht die Möglichkeit, dass stimmberechtigte Personen im Falle der eigenen Abwesenheit, ihre Stimme(n) für diesen Tag per Vollmacht auch auf ein anderes Mitglied übertragen.

Grundsätzlich können Sie Ihre Stimme(n) auf jedes andere Mitglied übertragen. Erfragen Sie jedoch sinnvollerweise – entweder bei diesem oder in der Geschäftsstelle - ob das Mitglied, dem Sie Ihre Stimme(n) übertragen möchten, bei der Versammlung auch anwesend sein wird.

Davon unabhängig, ist es zwar sinnvoll, aber nicht zwingend notwendig, dass Sie den 'Stimmenempfänger' vorab informieren. Das übernimmt das BMVZ-Team spätestens bei der Stimmkartenausgabe am 21. September 2023.

§ 14 Satzung (Auszüge) Beschlussfassung in der MV

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vereinsmitglieder ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurden und mindestens 20% der Mitglieder persönlich oder durch Stimmübertragung gemäß Absatz 6 vertreten sind. [...] Die Mitgliederversammlung des BMVZ e.V. entscheidet in offener Abstimmung durch Handzeichen, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn aus der Mitte der Mitgliederversammlung heraus von mindestens 10% der stimmberechtigten Anwesenden ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Anträge und Beschlüsse gelten mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen als angenommen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist an die in Paragraph 6 definierten Beitragsklassen gekoppelt. Die Stimmen eines Mitglieds können nur gemeinsam abgegeben werden. Die Stimmen werden wie folgt gewichtet:

Beitragsklasse A	1 Stimme / Mitglied
Beitragsklasse B und C	2 Stimmen / Mitglied
Beitragsklasse D und E	4 Stimmen / Mitglied
Beitragsklasse F und G	6 Stimmen / Mitglied
Beitragsklasse H	7 Stimmen / Mitglied
Beitragsklassen I – M	1 Stimme / Mitglied

[...] Bei mündlicher Beschlussfassung zählen die Stimmen der einzelnen Mitglieder entsprechend ihrer Gewichtung mehrfach.